



Sportvereinigung Polizei Hamburg von 1920 E.V.
Wassersportabteilung



Auszug aus der Geschäftsordnung vom

Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen

In Ergänzung des § 30.2 der Satzung der Sportvereinigung Polizei Hamburg gibt sich der Vorstand der Wassersportabteilung nachfolgende Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen:

§ 1 Bestimmungen der Satzung

- 1.1 Die Einberufung, Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- 1.2 Bei Festsetzung der gemäß der Satzung mitzuteilenden Tagesordnung hat der Vorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

§ 2 Leitung

- 2.1 Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- 2.2 Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 3 Öffentlichkeit

- 3.1 Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- 3.2 Der Geschäftsführer der Abteilung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- 3.3 Auf Einladung des Vorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe oder von Ausschüssen beratend teilnehmen.

§ 4 Anträge und Berichte

- 4.1 Anträge an den Vorstand können nur von den Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.
- 4.2 Mindestens einmal im Quartal sind Berichte aus den jeweiligen Geschäftsbereichen zum Gegenstand der Vorstandssitzungen zu machen. Die Berichte sind in ihren Grundaussagen schriftlich festzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.
- 4.3 Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 5 Ausschüsse

- 5.1 Auf Beschluß des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstands vorbereiten. Die Berufung der Ausschußmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Vorsitzenden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- 5.2 Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.
- 5.3 Ein Geschäftsführer wird nach Maßgabe eventueller Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestellt. Vorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende.

§ 6 Abstimmung

- 6.1 Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstands. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 6.2 Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.
- 6.3 Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- 6.4 Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt, seine Stimme zuletzt ab.

§ 7 Protokoll

- 7.1 Über die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.
- 7.2 Das Protokoll soll enthalten:

- den Ort und Tag der Sitzung,

- den Namen und die Unterschrift des Leiters der Versammlung und des Protokollführers,
- die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
- die Tagesordnung,
- der Gang der Verhandlung in großen Zügen,
- die Beschlüsse im Wortlaut,

§ 8 Vertretung

8.1 Soweit der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Hamburg, den 13.09.04

Für den Vorstand der WSAP